

# SATZUNG

## über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Surberg (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)



Die Gemeinde Surberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

### § 1

#### Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Stammsatzung genannten gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
  - In allen Kindertageseinrichtungen: Beschaffungskosten (Spielgeld)
  - In der Kinderkrippe: Kosten für Verbrauchsmaterialien (z.B. Windeln, Pflegeprodukte)

### § 2

#### Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung.  
Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist/sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

### § 5

#### Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden Monat für den Besuch

- a) der Kinderkrippengruppen

über 2 bis 3 Stunden	=	210,00 Euro
über 3 bis 4 Stunden	=	230,00 Euro
über 4 bis 5 Stunden	=	260,00 Euro
über 5 bis 6 Stunden	=	280,00 Euro
über 6 bis 7 Stunden	=	300,00 Euro
über 7 bis 8 Stunden	=	330,00 Euro
über 8 bis 9 Stunden	=	350,00 Euro

- b) der Kindergartengruppen

über 3 bis 4 Stunden	=	120,00 Euro
über 4 bis 5 Stunden	=	130,00 Euro
über 5 bis 6 Stunden	=	140,00 Euro
über 6 bis 7 Stunden	=	160,00 Euro
über 7 bis 8 Stunden	=	170,00 Euro
über 8 bis 9 Stunden	=	180,00 Euro

### c) der Waldgruppen

über 3 bis 4 Stunden	=	120,00 Euro
über 4 bis 5 Stunden	=	130,00 Euro
über 5 bis 6 Stunden	=	140,00 Euro
über 6 bis 7 Stunden	=	160,00 Euro

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in
- a) den Kindergartengruppen / Waldgruppen / Krippengruppen ein Spielgeld von monatlich 8,00 Euro
  - b) den Kinderkrippengruppen ein Beitrag für Verbrauchsmaterialien (z.B. Windeln, Pflegeprodukte) in Höhe von monatlich 5,00 Euro
- zu entrichten.
- (3) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Beitragszuschuss, in Höhe von 100,00 Euro pro Kind und Monat, wird auf den Gebührensatz nach Absatz 1 angerechnet.

## § 6

### Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

## § 7

### Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## § 8

### Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 15.07.2021 außer Kraft.

Surberg, den 16.11.2022

Gemeinde Surberg



Michael Wimmer

1. Bürgermeister

